



Shaolin-Kempo-Karate Bad Bentheim e.V.

Traditionelle Kampfkunst neu erleben

S a t z u n g

des Vereins

Shaolin-Kempo-Karate Bad Bentheim e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Shaolin-Kempo-Karate Bad Bentheim" mit dem Zusatz „e.V." nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister.
2. Sitz des Vereins ist 48455 Bad Bentheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die gemeinsame Pflege der Kampfkunst „Shaolin Kempo“ sowie die Förderung und Pflege des Sports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Erwachsenen- Jugend- und Kinderbereich.
4. Der Verein ist konfessionell, politisch und ethisch neutral.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Mittel und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Vereinsstruktur und Vereinsämter

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann bei Bedarf eine eigene Abteilung gegründet werden, welche von den Mitgliedern, die diese Sportart im Verein ausüben, gebildet wird. Die Abteilungen bestehen ohne finanzielle Selbständigkeit und dürfen dem Vereinszweck nicht entgegenstehen. Die Vereinsmitglieder können mehreren Abteilungen angehören.
2. Alle Vereinsämter sind Ehrenämter

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Ordnungen sowie Satzungen der offiziellen Fachverbände, in denen der Verein Mitglied ist, an.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder in den Verein können natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften aufgenommen werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) ruhenden Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
 - e) Fördermitgliedern
3. Durch den Antrag auf Mitgliedschaft wird der Zweck des Vereins bejaht.
4. Durch den Antrag auf Mitgliedschaft erklärt das Mitglied die Datenschutzordnung des Vereins gelesen und verstanden zu haben. Weiter erklärt das Mitglied mit der Erhebung, der Speicherung, der Verarbeitung sowie der Weitergabe seiner personenbezogenen Daten an Dritte, soweit diese für die Vereinsorganisation, Führung und Kommunikation erforderlich ist, einverstanden zu sein.
5. Der schriftlich zu stellende Antrag bedarf in jedem Fall der Annahme durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Das Mindestalter wird auf 8 Jahre festgelegt; Abweichungen sind je nach individueller Reife, sowohl geistig als auch körperlich, möglich.
7. Für Kinder (bis 14 Jahre) und Jugendliche (bis 18 Jahre) ist der Aufnahmeantrag durch mindestens ein Elternteil oder den sonstigen gesetzlichen Vertreter zu stellen.
8. Fördermitglieder können sowohl juristische Personen als auch natürliche Personen sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
9. Die Aufnahme ist dem Mitglied in Schriftform mitzuteilen. Sie wird wirksam mit der Zahlung des ersten Beitrages und der Aufnahmegebühr mittels Lastschriftverfahren. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss dem Antragsteller / der Antragsstellerin schriftlich mit Angabe des Grundes innerhalb von zwei Monaten nach Stellung des Antrages mitgeteilt werden.
10. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht erblich. Die Mitgliedsrechte sowie ihre Ausübung können nicht auf andere Personen übertragen werden.
11. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Der Beschluss ist wirksam, wenn drei Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag des Vorstandes zustimmen.
12. Eine ordentliche Mitgliedschaft kann in eine passive oder ruhende Mitgliedschaft umgewandelt werden. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand.

13. Wegen schwerwiegender Straftatbestände sowie wegen eines oder mehrerer Gewaltdelikte können vorbestrafte Personen grundsätzlich keine Mitglieder des Vereins werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand über die Aufnahme.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann seitens des Mitglieds durch schriftliche Erklärung über Postwege an die offizielle Adresse des Vereins gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Quartals beendet werden. Nach Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen die Rechte des Mitglieds. Schwebende Verfahren können noch durchgeführt werden.
2. Ein Mitglied kann, wenn es grob die Vereinsinteressen schädigt und gegen sie verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt, seine Mitgliedschaft missbraucht, die Sportdisziplin gröblich verletzt und gegen die Anordnung des Vorstandes und Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt, durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über die Ausschließung ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch hat eine aufschiebende Wirkung und muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Zustellung durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet endgültig die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden sowie stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand über den Ausschluss des Mitgliedes von jeglichen Vereinsaktivitäten sowie über seine Mitgliedsrechte; diese können bis zur endgültigen Entscheidung über seinen Ausschluss vorläufig ruhen.
3. Mit dem Tode eines Mitglieds erlischt seine Mitgliedschaft.
4. Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet durch deren Auflösung.
5. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist. Das Mitglied ist über die Streichung schriftlich zu informieren. Die offenen Beträge sind vom Mitglied zu begleichen; diese können auch auf dem Rechtsweg angefordert werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet und zahlt eine Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr sowie ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt.
2. Der Beitrag kann nicht rückwirkend erhöht werden und ist vierteljährlich im Voraus zu leisten.

3. Von der Zahlung der Aufnahmegebühr sind Neumitglieder, welche gleichzeitig mit dem Vereinsbeitritt ein Amt eines Übungsleiters ausüben, befreit.
4. Der Verein gibt sich eine Gebührenordnung sowie Beitragsordnung.
5. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.
6. Fördermitgliedschaft kann neben finanziellen Leistungen auch Sach- und Dienstleistungen beinhalten.
7. In begründeten Fällen kann der Vorstand einzelne Mitglieder von Zahlungen der Beiträge befreien, seine/ihre Beträge ermäßigen oder stunden.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen in Anspruch zu nehmen. Eingeschränkte Mitglieder (siehe § 6 Abs. 2 und 5) sind vom regulären Trainingsbetrieb ausgeschlossen.
2. Alle Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres können an Versammlungsabstimmungen teilnehmen. Sie haben gleiches Stimmrecht.
3. Ihre Wählbarkeit ist an keine besonderen Voraussetzungen geknüpft; sie müssen jedoch im Falle ihrer Wahl in den Vorstand ihre Volljährigkeit erreicht haben.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zur regelmäßigen Zahlung der festgelegten Vereinsbeiträge verpflichtet.
2. Die Mitglieder beachten die Vereinssatzung und die Ordnungen des Vereins.
3. Die Mitglieder beachten die Anordnungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitglieder fördern die in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins und engagieren sich am Vereinsleben.
5. Die Mitglieder erkennen die Satzungen und die Ordnungen der übergeordneten Organisationen und Verbände und nehmen die Entscheidungen, die der Verein, diese Verbände und ihre Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, insbesondere auch der Sportgerichtsbarkeit, an.

§ 10 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Der Vorstand
 - b) Die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

Ferner wird von der Mitgliederversammlung gewählt:

- a) der Kassenwart
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
3. Bis zur Neuwahl des Vorstandes bleibt der gewählte Vorstand im Amt.
4. Der Vorstand nimmt alle Aufgaben der Vereinsleitung wahr. Er kann im Rahmen einer Geschäftsordnung die Vorstandsgeschäfte unter sich aufteilen.
5. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind alleinvertretungsberechtigt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, zugegen sind.
7. Alle Vorstandsämter sind Ehrenämter und dürfen nur durch voll geschäftsfähige Personen bekleidet werden.
8. Die Tätigkeit im Vorstand ist unentgeltlich.
9. Nachgewiesene Aufwendungen / Auslagen der Vorstandsmitglieder werden ersetzt.
10. Weitere Vorstandsämter können auf Beschluss der Mitgliederversammlung eingerichtet und durch Wahl besetzt werden.
11. Die Vorstandssitzungen sowie die Vorstandsbeschlüsse werden wie folgt geregelt:
 - a) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen nach Bedarf schriftlich einberufen werden.
 - b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, zugegen sind.
 - c) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
 - d) Der erste Vorsitzende leitet die Sitzung; sollte er verhindert sein, so vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende.
 - e) Vorschläge von Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung müssen von ihm in die Tagesordnung aufgenommen werden. Solche Vorschläge können auch noch am Anfang der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung von den Mitgliedern des Vorstandes eingebracht werden.
 - f) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, vom Verfasser zu unterzeichnen und an die restlichen Vorstandsmitglieder in Form einer Kopie auszuhändigen.
 - g) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich; einzelne Mitglieder oder Gäste dürfen auf Einladung des Vorstandes bei den Vorstandssitzungen teilnehmen.
 - h) Scheidet während der Amtsdauer ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt, so wird ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt.
12. Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören auch insbesondere:
 - a) Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung sowie ihre Einberufung.
 - b) Vorschlag von Ehrenmitgliedern
 - c) Entscheidungen über die Aufnahme neuer Mitglieder
 - d) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - e) Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins

- f) Einsetzung von Abteilungsleitern
- g) Schaffung von Ausschüssen mit besonderen Aufgabenbereichen
- h) Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen und soll möglichst im ersten Quartal stattfinden.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Einzelne Gäste dürfen auf Einladung des Vorstandes teilnehmen. Gäste, die keine Mitglieder des Vereins sind, haben kein Stimmrecht und kein Wahlrecht.
4. Ein Elternteil oder ein gesetzlicher Vertreter von Mitgliedern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres hat ein Anwesenheits- und Rederecht jedoch kein Stimmrecht und kein Wahlrecht.
5. Der Vorstand kann jederzeit, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat diese einzuberufen, wenn ein Viertel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.
6. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnungspunkte.
Die Einladung erfolgt per E-Mail und über die Website des Vereins. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn neben dem beschlussfähigen Vorstand 2 weitere Vereinsmitglieder anwesend sind. Wird eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt, so ist die daraufhin ordnungsgemäß einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
8. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können durch die Vereinsmitglieder gesetzt werden, sofern dies spätestens eine Woche nach Erhalt der Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können von der Mitgliederversammlung nach Rücksprache und Genehmigung durch den Vorstand erfolgen.
9. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden und bei seiner Verhinderung von seinem Vertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung einen Leiter.
10. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes. Eine Entlastung des Vorstandes „en bloc“ ist zulässig.
 - d) Wahl des Vorstandes. Eine Wiederwahl des Gesamtvorstandes „en bloc“ ist zulässig, wenn die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden dem zustimmt.
 - e) Wahl der Kassenprüfer, welche nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 - f) Festsetzung der Höhe von Beiträgen und Gebühren
 - g) Beschlussfassung über Anträge

- h) Beschlussfassung über eine Satzungsänderung sowie die Auflösung des Vereins. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel, zur Satzungsänderung eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
11. Über alle Mitgliedsversammlungen, vornehmlich über die darin gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter und den Schriftführer zu unterzeichnen.
 12. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass gesetzlich oder satzungsmäßig eine größere Mehrheit verlangt wird. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
 13. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Entschlüsse wieder aufzuheben.

§ 13 Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben.

§ 14 Auflösung und Anfallberechtigung

1. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 15 Datenschutz

Der Verein gibt sich eine Datenschutzordnung gemäß der DSGVO.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
